

Art. 60 EUAA-Verordnung: Personal

1. Wortlaut

- (1) Für das Personal der Agentur gelten das Statut, die Beschäftigungsbedingungen sowie die im gegenseitigen Einvernehmen der Organe der Union erlassenen Regelungen zur Durchführung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss erlässt nach [Artikel 110](#) des Statuts geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu den Beschäftigungsbedingungen.
- (3) Die Agentur übt in Bezug auf ihr Personal die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.
- (4) Die Agentur kann auf abgeordnete nationale Sachverständige oder sonstiges Personal zurückgreifen, das nicht bei ihr beschäftigt ist. Der Verwaltungsrat beschließt eine Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zur Agentur.
- (5) Die Agentur kann Personal beschäftigen, das vor Ort in den Mitgliedstaaten arbeitet.

- [Mastodon](#)
- [Bluesky](#)
- [Threads](#)
- [Facebook](#)
- [LinkedIn](#)
- [Pinterest](#)
- [Tumblr](#)
- [Reddit](#)
- [Telegram](#)
- [Xing](#)
- [Email](#)

From:

<https://wiki.aufentha.lt/> - **Aufenthaltswiki**

Permanent link:

https://wiki.aufentha.lt/art._60_euaa-verordnung

Last update: **2026/07/12 15:40**

